

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde

Bommern

vom 01.07.2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Bommern, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	200,00	EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	350,00	EURO
c) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	851,00	EURO
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin einschließlich einheitlicher Grabplatte incl. Beschriftung		
a) Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre)	3.228,00	EURO
b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre)	1.574,00	EURO
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.719,00	EURO
b) Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	851,00	EURO
c) Verlängerungsgebühr bei Erdbestattungen je Grab und Jahr	57,30	EURO
d) Verlängerungsgebühr bei Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	42,55	EURO

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
 -Entfällt-

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	0,00	EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00	EURO
c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	948,00	EURO
d) Urnenbeisetzungen	445,00	EURO

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration	250,00	EURO
b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration	250,00	EURO
c) Nutzung der Orgel	25,00	EURO
d) Benutzung der Leichenkammer pro Tag	40,00	EURO
e) Zuschlag bei übergroßen Särgen	100,00	EURO
f) Zusatzgebühren bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	150,00	EURO

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	2.020,00	EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.020,00	EURO
c) Urnenbeisetzungen je Grab	733,00	EURO
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.484,00	EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten	1.484,00	EURO

5. Lebensjahr an je Grab		
c) Urnenbeisetzungen je Grab	503,00	EURO
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	200,00	EURO
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	948,00	EURO
c) Urnenbeisetzungen je Grab	445,00	EURO

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	90,00	EURO
(2) Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	60,00	EURO
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	45,00	EURO
(4) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	EURO
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeingassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	EURO
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung	40,00	EURO
(7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung	10,00	EURO
(8) Umschreibung von Nutzungsrechten, Rücknahmen von Nutzungsrechten bei Widerruf oder Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00	EURO
(9) Unterhaltung einer einstelligen Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts pro Jahr. Jede weitere Stelle 20 € zusätzlich pro Jahr.	40,00	EURO
(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts pro Jahr	25,00	EURO
(11) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Friedhofssatzung (wird sofort fällig bei Nr. 3)	50,00	EURO

(12) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Friedhofssatzung (wird sofort fällig bei Nr. 1)	200,00	EURO
(13) Entfernen und Entsorgung der Bepflanzung bei einem Erdgrab (wird sofort fällig bei der erstmaligen Übertragung eines Nutzungsrechts)	100,00	EURO
(14) Entfernen und Entsorgung der Bepflanzung bei einem Urnengrab (wird sofort fällig bei der erstmaligen Übertragung eines Nutzungsrechts)	50,00	EURO

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.01.2012.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.01.2012). Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2016 außer Kraft.

Witten, den 01. Juli 2022



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bommern
vom 1. Juli 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2026 erteilt.

Bielefeld, 27. Februar 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3603

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 05. MAI 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

